

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für Rechtsanwälte (einschließlich des Rechtsanwaltsbereiches bei Anwaltsnotaren)

RECHTSANW

Stand 01.07.2014

1 Risikobeschreibung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinen Auftraggebern freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt einschließlich der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG).
- 1.2 In Erweiterung von 4.4 der Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (AVB-P) bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Angestellter oder freier Mitarbeiter eines Unternehmens oder Vereins/Verbands.
- 1.3 Mitversichert ist die Tätigkeit als
- 1.3.1 (vorläufiger) Insolvenz- oder Sonderinsolvenzverwalter, (vorläufiges) Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter oder Treuhänder in Verfahren nach der Insolvenzordnung;
- 1.3.2 gerichtlich (vorläufig) bestellter Liquidator oder Abwickler, Gesamtvollstreckungsverwalter, Vergleichsverwalter, Sequester;
- 1.3.3 Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter;
- 1.3.4 Vormund, Betreuer, Pfleger oder Beistand;
- 1.3.5 Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Schlichter, Mediator;
- 1.3.6 Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO;
- 1.3.7 Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO;
- 1.3.8 Notarvertreter für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres;
- 1.3.9 Mitglied eines Aufsichtsgremiums, insbesondere in einem Aufsichtsrat, Beirat oder Stiftungsrat und zwar unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung auf einer anwaltlichen Berufsausübung oder einem organschaftlichen Handeln bzw. Unterlassen beruht;
- 1.3.10 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder in berufsständischen Vereinen;
- 1.3.11 Autor, Dozent, Gutachter oder Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet.
Diese Risikobeschreibung zählt die mitversicherten Tätigkeiten abschließend auf.
- 1.3.12 Ansprüche aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstand oder Geschäftsführer von Unternehmungen, Vereinen, Verbänden sowie als Angestellter oder freier Mitarbeiter sind auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2 Versicherungsumfang

- 2.1 Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten**
- 2.1.1 Versicherungsschutz wird auch für den Fall geboten, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwalts-tätigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.
- 2.1.2 Das Gleiche gilt für Inanspruchnahmen des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.
- 2.2 Versicherungsumfang bei Auslandsbezug**
Für vom Versicherungsschutz umfasste Haftpflichtansprüche (1.4 AVB-P), für die der Versicherungsnehmer vor außereuropäischen Gerichten in Anspruch genommen wird, besteht Leistungspflicht nur in Höhe der Mindestpflichtversicherungssumme.
- 2.3 Niedergelassene europäische Rechtsanwälte**
Für nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) zugelassene Rechtsanwälte besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur, sofern die Berufshaftpflicht im Herkunftsstaat nicht gleichwertig ist (subsidiäre Deckung).

3 Versicherungssumme

In Abänderung von 3.2.1.3 AVB-P gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags als ein Versicherungsfall. Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalls ist der Zeitpunkt des ersten Verstoßes.

4 Interprofessionelle Tätigkeiten

In Ergänzung zu 1.1.4 AVB-P sind im vertragsgemäßen Umfang mitversichert Haftpflichtansprüche nach oder in entsprechender Anwendung von § 128 Handelsgesetzbuch aus einem Verstoß eines berufsfremden Gesellschafters im Rahmen dessen beruflicher Tätigkeit (akzessorische Haftung).

5 Anzeigepflichten des Versicherers und des Versicherungsnehmers

- 5.1 Der Versicherer ist verpflichtet, der zuständigen Berufskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die Änderung seiner Anschrift und eine etwaige Änderung der Berufskammer dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

6 Versicherungsbeitrag

Wird der Beitrag zu dieser Versicherung nach Honorareinnahmen des Berufsträgers bestimmt, so gilt Folgendes: Beitragsbemessungsgrundlage ist die aus der versicherten Tätigkeit erzielte Jahreshonorareinnahme. Hierzu gehören insbesondere vereinnahmte Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie Einnahmen aus Honorarvereinbarungen. Dies gilt auch, soweit keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde und sich die Gebühr nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt.